

Satzung des Segelclub- Möhnesee- Süd e. V.

§ 1 Zweck und Sitz des Clubs

Der Segel- Club Möhnesee Süd e. V. (kurz SCMS) wurde am 27.02.1972 gegründet. Sitz des Vereins ist auf dem Campingplatz Delecke, Arnsberger Straße 8, 59519 Möhnesee- Delecke. Postalische Anschrift ist die, des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

Der SCMS ist beim Amtsgericht Arnsberg im Vereinsregister unter der Nummer VR 70473 eingetragen. Zweck des Segelclubs ist die Förderung des Segelsports auf dem Möhnesee und anderen Revieren. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Tätigkeiten:

1. Gemeinsame Segelausfahrten und Durchführung von Segelwettfahrten.
2. Ausbildung und Trainings von Jugendlichen in Kooperation mit benachbarten Segelclubs am Möhnesee.
3. Vermittlung und Schulung von allgemeinen Grundbegriffen des Segelns.
4. Vermittlung und Schulung von Grundbegriffen des Regattasegelns.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der SCMS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Segelclub ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des SCMS dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

Der SCMS darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Segelclubs fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen

Den Mitgliedern steht auch beim Ausscheiden aus dem SCMS oder dessen Auflösung kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

§ 3 Yachtliste

Der Club führt eine Yachtliste, in der die Boote der Mitglieder und der Gastlieger sowie die clubeigenen Boote eingetragen werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des SCMS kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Segelsport auf dem Möhnesee fördern möchte. Der SCMS besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Gastmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder setzen sich zusammen aus:

1. Erwachsenen Personen, die das 18 Lebensjahr vollendet haben.
2. Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.
3. Passive Mitglieder, die aus Altersgründen oder aus gesundheitlichen Gründen den Segelsport nicht mehr aktiv ausüben können.

Ehrenmitglieder sind vollberechtigte Mitglieder ohne Pflichten, denen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft als ein Ehrenrecht vom Vorstand des Clubs verliehen worden ist.

Gastmitglieder sowie Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahr haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Aufnahme und Mitgliedschaft im SCMS

Einer ordentlichen Mitgliedschaft geht eine maximal zweijährige Gastmitgliedschaft voraus. Zum Erwerb der Gastmitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Die Aufnahme als Gastmitglied erfolgt durch Zustimmung des Vorstandes und Zahlung des Gastmitgliedsbeitrages. Eine Gastmitgliedschaft endet immer zum 31.12. eines Jahres und verlängert sich nicht automatisch. Gegebenenfalls muss die Gastmitgliedschaft um ein weiteres Jahr neu beantragt werden.

Ein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft im SCMS ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag befindet zunächst der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Danach wird das Gastmitglied den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt. Über die Aufnahme entscheidet abschließend die Versammlung ebenfalls mit einfacher Mehrheit. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt rückwirkend zum Jahresanfang, wenn die Versammlung zugestimmt hat und der Antragsteller die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag bezahlt hat. Durch eine Gastmitgliedschaft besteht kein Anspruch auf eine ordentliche Mitgliedschaft im SCMS. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft muss nicht begründet werden.

Aufnahmeanträge Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Über eine passive Mitgliedschaft im SCMS entscheidet der Vorstand nach Vorlage eines schriftlichen Antrages mit einfacher Mehrheit.

Über eine Ehrenmitgliedschaft im SCMS entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Eignergemeinschaften müssen dem Vorstand gemeldet werden und jedes Mitglied einer Eignergemeinschaft muss gleichzeitig ordentliches Mitglied im SCMS sein.

§ 6 Beiträge und Arbeitsleistungen am Clubeigentum

Die Mitglieder zahlen Beiträge und Gebühren, deren Höhe und Zahlungsweise in der Gebührenordnung festgelegt sind. Über die Gebührenordnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Alle Mitglieder und Gastmitglieder werden zu erforderlichen Arbeiten am Clubeigentum aufgefordert. Für ordentliche Mitglieder wird die Anzahl der mindestens zu leistenden Arbeitsstunden in der Gebührenordnung festgelegt. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden durch einen erweiterten Mitgliedsbeitrag ausgeglichen; die Abrechnung ist in der Gebührenordnung geregelt. Eine Mehrleistung kann nicht an andere Mitglieder übertragen oder auf andere Jahre gutgeschrieben werden. Passive Mitglieder sind von der Regelung ausgenommen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Wer aus dem SCMS austreten will, hat dieses bis zum Schluss des vorletzten Quartals des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt erfolgt dann zum Ende des Geschäftsjahres. Bei späterer Anzeige bleibt die Beitragspflicht für das folgende Geschäftsjahr bestehen.

Mitglieder, die mit jährlichen Beiträgen drei Monate im Rückstand sind, können durch Vorstandsbeschluss des Mitgliedsrechtes verlustig erklärt werden, unter Vorbehalt der Rechte des SCMS. Vor Ausschluss aus diesem Grunde hat eine Mahnung in schriftlicher Form zu erfolgen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, die rückständigen Beiträge innerhalb von vier Wochen zu entrichten.

Mitglieder können aus dem SCMS ausgeschlossen werden, wenn sie trotz schriftlicher Verwarnung wiederholt oder grob gegen die Interessen des Clubs verstoßen.

Darüber, ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Beteiligten. Beschließt der Vorstand den Ausschluss, so ist dieser Entscheid auf Verlangen des betroffenen Mitglieds in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu bestätigen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 8 Verwaltung des Clubs

Die Verwaltung des SCMS wird durch einen Gesamtvorstand, bestehend aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand, geleitet.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den SCMS gerichtlich und außergerichtlich. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus bis zu fünf Beisitzern und ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm innerhalb des Segelclubs übertragen sind. Die einzelnen Beisitzerfunktionen können durch veränderte Anforderungen dabei variieren. Die Beisitzerfunktionen werden auf der Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand vorgestellt. Die Wahl der Beisitzer erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Amtsdauer der jeweiligen Vorstandsfunktionen dauert zwei Jahre. Durch Wiederwahl kann die Amtsdauer verlängert werden.

Wählbar für den Gesamtvorstand sind alle ordentlichen Mitglieder. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit in wechselnder Reihenfolge.

Demnach werden die Ämter des 1. Vorsitzenden und die Ämter des erweiterten Vorstands in den Jahren, die mit einer geraden Zahl enden, gewählt. Die Ämter des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters werden in den Jahren, die mit einer ungeraden Zahl enden, gewählt.

Falls Vorstandsmitglieder vor Ablauf der regulären Amtsdauer ausscheiden, kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Diese Zuwahl gilt nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der geschäftsführende Vorstand und mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstands anwesend sind. Abwesende Vorstandsmitglieder können anwesende Mitglieder des Vorstandes schriftlich bevollmächtigen. Der Gesamtvorstand beschließt mit einer einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt Wiederholung der Wahl. Bei Stimmengleichheit nach zweimaliger Abstimmung entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand kann Mitglieder von Ausschüssen zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben benennen.

Der geschäftsführende Vorstand leitet und überwacht die Clubangelegenheiten und vertritt den Segelclub nach außen, insbesondere vor Gerichten und Behörden. Jeder der beiden Vorsitzenden ist alleinverantwortlich und zeichnungsberechtigt im Sinne des § 26 Abs. II BGB. Die Zeichnungsberechtigung des Schatzmeisters erfordert zusätzlich die Unterschrift von einem der beiden Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlungen

Ordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom geschäftsführenden Vorstandeinberufen werden.

Versammlungsleiter ist grundsätzlich der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Weiter ersatzweise wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung aus ihrem Kreis bestimmt.

Bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres hat die Jahreshauptversammlung stattzufinden. In dieser erstattet der 1. Vorsitzende den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Die Versammlung hat darüber zu entscheiden, ob dem Gesamtvorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr Entlastung erteilt wird.

Der Schatzmeister hat die, von den Rechnungsprüfern geprüfte und gegengezeichnete Abrechnung und einen Haushaltsplan zur Entlastung bzw. Genehmigung vorzulegen. In der Jahreshauptversammlung findet die Wahl zweier Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr statt.

Wird von 1/ 5 der ordentlichen Mitglieder ein Antrag mit Angabe des Antragszwecks auf Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand gestellt, so muss dieser eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen.

Einberufungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mit einem Vorlauf von mindestens vier Wochen. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Rechnungsprüfung bedürfen der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten und erschienenen bzw. durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder.

Die schriftliche Vollmacht wird nur anerkannt, wenn ein Exemplar der originalunterschiedenen Vollmacht mit namentlicher Nennung des Vollmachtsempfänger, der ordentliches Mitglied sein muss, beim 1. Vorsitzenden vor der Mitgliederversammlung eingegangen ist und ein zweites Exemplar gleichen Inhaltes und ebenfalls mit Originalunterschrift versehen auf der Mitgliederversammlung vom genannten Vollmachtsempfänger vorgelegt wird.

Die einfache Mehrheit wird nur anhand der abgegebenen gültigen Ja- und Nein- Stimmen errechnet. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, unbeschadet der Regelung in § 7, gefasst. Bei Stimmengleichheit nach zweimaliger Abstimmung entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, die den Beitrag bezahlt haben bzw. nach § 7 nicht mit der Beitragszahlung im Rückstand sind. § 14 bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Anträge

Anträge können jederzeit in einer Mitgliederversammlung vorgebracht werden. Der Versammlungsleiter kann durch Abstimmung (einfache Mehrheit) feststellen, ob die Dringlichkeit eines nicht in der Einladung der Versammlung zur Tagesordnung gestellten Antrages gegeben ist.

§ 12 Protokoll

In jeder Mitgliederversammlung wird über die Verhandlung ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer oder einem ernannten Vertreter unterschrieben und vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet sein muss. Etwaige Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll einer jeden Mitgliederversammlung wird mit der Einladung zu der nächsten Mitgliederversammlung jedem Mitglied zugeschickt. Nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung wird das Protokoll vom 1. Vorsitzenden abgezeichnet.

Das Protokoll steht den stimmberechtigten Mitgliedern auf Verlangen beim Vorstand zur Einsicht offen.

§ 13 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr (Geschäftsjahr) des Clubs läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 14 Auflösung des Clubs

Der Club kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von 3/ 4 der erschienenen Mitglieder gefasst werden, wobei die Anwesenheit von 2/ 3 der ordentlichen Mitglieder des Clubs erforderlich ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann auf die erneute Einberufung der Mitgliederversammlung verzichtet werden, wenn bereits bei der ersten Einberufung auf die Folgen der mangelnden Beschlussfähigkeit und die Möglichkeit einer erneuten Einberufung der Mitgliederversammlung in unmittelbarem Anschluss an die nicht beschlussfähige Versammlung sowie darauf hingewiesen worden ist, dass bei Wiederholung der Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist.

Im Falle eines Auflösungsbeschlusses hat die Versammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen. Das Vermögen, das zum Zeitpunkt der Auflösung oder im Zeitpunkt des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke noch vorhanden ist, nachdem alle Verbindlichkeiten des Clubs erfüllt sind, fällt an den Seglerverband Nordrhein- Westfalen. Falls dieser nicht mehr besteht oder die gemeinnützige Verwendung dort nicht mehr gegeben sein sollte, haben die Liquidatoren in Abstimmung mit dem Finanzamt Soest zu bestimmen, welcher gemeinnützigen Körperschaft, deren Zwecke denen dieser Satzung am nächsten kommen, zuzuwenden ist.

Im Falle der Liquidation dürfen etwaige Gewinne nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs erhalten.

Der Club darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, welche dem Zwecke des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigen.

§ 15 Nutzung der Vereinsanlagen und des Vereinseigentums

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Clubzweckes an den Veranstaltungen des SCMS teilzunehmen und die Einrichtungen des SCMS (Steganlage, Clubhaus, Terrasse, Grundstück, etc.) entsprechend den Ordnungen (Hausordnung, Stegordnung, etc.) und Beschlüssen zu nutzen.

§ 16 Mitgeltende Bestimmungen

Alle Mitglieder und Gastlieger haben die Bestimmungen des Ruhrverbandes und des Campingplatzes zu beachten.
Die Bestimmungen sind im Clubhaus ausgelegt.

Möhnesee, den 08. Juni 2024